

## **Satzung**

### **Förderverein Telefonseelsorge Dresden e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Telefonseelsorge Dresden e.V."
- (2) Der Verein hat Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR 3706 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der Ökumenischen Telefonseelsorge Dresden.
- (2) Der Verein unterstützt insbesondere Projekte, die der Verbreitung des Angebots von Telefonseelsorgediensten und Projekte der Aus - und Weiterbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter.
- (3) Der Verein ist den Grundsätzen der Telefonseelsorgearbeit, wie sie in den Leitlinien der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge und der katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung der Deutschen Bischofskonferenz sowie den Richtlinien des Internationalen Verbandes für Telefonseelsorge niedergelegt sind, verbunden.
- (4) Der Verein wirbt finanzielle Mittel ein und vergibt diese ausschließlich für Aufgaben nach §2 (2) sowie für Ausgaben, die den Betrieb, die Erhaltung und Projekte der Telefonseelsorge Dresden sicherstellen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins als solche erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und auch keine Gewinnanteile. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Verein mit den in §2 festgelegten Aufgaben ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirchen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

#### **§4 Mitglieder des Vereins**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod des Mitglieds, bei Institutionen nach der Beendigung der Liquidation, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; sie haben in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.

### **§6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er wird im Januar des laufenden Kalenderjahres erhoben. Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand in Teilbeträgen gezahlt werden.

### **§7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§8 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus maximal 7 Personen:
  1. der/die Vorsitzenden des Vereins
  2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
  3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
  4. bis zu vier Beisitzer/innen
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
- (5) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Projekte, die der Verein durchführt.
- (7) Die Entscheidung über Ermäßigung in der Höhe des Mitgliederbeitrages im Einzelfall obliegt dem Vorstand. Er kann diese Aufgabe auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind unverzüglich über die gefassten Beschlüsse zu informieren.
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (10) Der Vorstand kann selbst Vorstandsmitglieder berufen, insbesondere wenn gewählte Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter für einzelne Vorhaben zu benennen. Ihnen wird vom Vorstand eine Urkunde ausgehändigt, aus der sich ihr Tätigkeitsbereich und der Umfang ihrer Vertretungsmacht ergeben.

### **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Gründe einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Die Versammlungsleitung wird von dem Vorstand bestimmt.

(2) Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor dem Termin alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. In dringenden Fällen kann der Vorstand ohne Einhaltung einer Frist einladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß §8.1 Außerdem wählt sie zwei Kassenprüfer.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

1. Entlastung des Vorstandes
2. die Feststellung des Haushaltplanes
3. Satzungsänderungen
4. die Auflösung des Vereins

(5) Im Falle des §9.2 Satz 2 ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist und sich durch Beschluss mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.

(6) Die Beschlussfassung erfolgt durch mündliche oder schriftliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§10 Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschriften sind vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In der nächsten Sitzung soll sie vom Organ bestätigt werden.

### **§11 Schlussbestimmungen**

(1) Ein Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rechtsträger der Ökumenischen Telefonseelsorge Dresden, der es ausschließlich für Zwecke der Ökumenischen Telefonseelsorge Dresden zu verwenden hat.

(3) Die in der Satzung verwendete Form der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht der Person.

(4) Werden einzelne Paragraphen dieser Satzung aufsichtsrechtlich beanstandet, oder sind aus anderen Gründen unwirksam, ist der Vorstand befugt und berechtigt, dies durch wirksame Regelungen der Gestalt zu ersetzen, dass der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird.

Der Vorsitzende der Gründungsversammlung  
(H. Humm)

Die Schriftföhrerei  
(Anke M Thiele)

Dresden, den 28.03.2000